

**S A T Z U N G**  
**zur Betreibung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Wriezen**  
**(FRIEDHOFSSATZUNG)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I Seite 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 GVBl. Teil I Seite 202, 207) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. Teil I Seite 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. Teil I Seite 160) und des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2007 (GVBl. Teil I Seite 226) geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. Teil I Seite 298) beschließt die Stadtverordnetenversammlung Wriezen auf ihrer Sitzung am 24.10.2013 folgende Satzung.

**Gliederung**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verwaltung
- § 3 Friedhofszweck
- § 4 Schließung und Aufhebung von Friedhöfen

**II. Ordnungsvorschriften**

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

**III. Bestattungsvorschriften**

- § 8 Anmeldung und Bestattungspflicht
- § 9 Beschaffenheit von Särgen
- § 10 Einlieferung der Särge
- § 11 Trauerfeiern und Abschiednahme am offenen Sarg
- § 12 Bestattungen
- § 13 Ruhezeiten
- § 14 Nutzungsrechte
- § 15 Umbettungen, Ausgrabungen

**IV. Grabstätten**

- § 16 Arten der Grabstätten
- § 17 Erdreihengrabstätte
- § 18 Erdwahlgrabstätten
- § 19 Urnenreihengrabstätten
- § 20 Urnenfamiliengrabstätten
- § 21 Urnengemeinschaftsanlagen
- § 22 Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätte
- § 23 Vernachlässigung von Grabstätten

**V. Grabmale und bauliche Anlagen**

- § 24 Genehmigungserfordernis
- § 25 Errichtung, Fundamentierung und Unterhaltung der Grabmale
- § 26 Gestaltungsvorschriften für Grabmale
- § 27 Entfernung von Grabmalen

**VI. Schlussvorschriften**

- § 28 Gebühren
- § 29 Alte Rechte
- § 30 Haftung
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Wriezen gelegene kommunale Friedhöfe:

- Altwriezen
- Bearegard
- Eichwerder

- Rathsdorf .

## **§ 2 Verwaltung**

Die Verwaltung der kommunalen Friedhöfe erfolgt gemäß Dienstleistungsvertrag, zuletzt geändert mit dem 1. Änderungsvertrag vom 01.06.2002, durch ein Bestattungsinstitut.

## **§ 3 Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Wriezen. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Wriezen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung sonstiger in der Stadt Wriezen verstorbener oder tot aufgefundener Personen wird zugelassen, wenn hierzu die Festlegungen des § 27 Abs. 2 Pkt. 1 bis 4 BbgBestG zutreffen.
- (2) Die Bestattung anderer Personen kann nach entsprechender Antragstellung durch die Stadt Wriezen zugelassen werden, ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zulassung zur Bestattung besteht in diesen Fällen nicht. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Hinterbliebenen Einwohner der Stadt Wriezen sind.

## **§ 4 Schließung und Aufhebung von Friedhöfen (siehe § 30 BbgBestG)**

- (1) Ein Friedhof kann ganz oder teilweise von der Stadt Wriezen für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Dieses gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten. Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, wird auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten ein Nutzungsrecht auf einem anderen Friedhof eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet.
- (2) Die Schließung ist der zuständigen Behörde nach § 31 BbgBestG anzuzeigen. Die Stadt Wriezen hat die von der Schließung betroffenen Nutzungsberechtigten von der beabsichtigten Schließung mindestens zwei Monate vorher zu unterrichten.
- (3) Soll der Friedhof nach der Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Aufhebung), so ist der Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung einzuhalten.
- (4) Abweichend von Abs. 3 kann ein Friedhof ganz oder teilweise vor Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung aufgehoben werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern. Den Nutzungsberechtigten sind für die restliche Dauer der Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhofsteil oder einem anderen Friedhof einzuräumen. Die Verstorbenen sind in diesem Fall in den neuen Grabstätten umzubetten. Durch die Umbettung, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen den Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen.
- (5) Die Aufhebung bedarf der Genehmigung der nach § 31 BbgBestG zuständigen Behörde.
- (6) Besteht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Nutzung des Friedhofes zu anderen Zwecken, kann die zuständige Behörde nach § 31 BbgBestG nach Anhörung der Stadt Wriezen die Aufhebung anordnen. Dies gilt auch, sofern die Schließung oder Aufhebung des Friedhofes aus Gründen der Abwehr gesundheitlicher Gefahren notwendig ist.
- (7) Die Schließung und Aufhebung von Friedhöfen der Stadt Wriezen ist öffentlich bekannt zu machen.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt Wriezen kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Bevollmächtigten der Stadt Wriezen sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Stadt Wriezen, beauftragter Firmen der Stadt Wriezen und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne Zustimmung der Stadt Wriezen und der betroffenen Nutzungsberechtigten den Friedhof und seine Einrichtungen gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
  - g) auf dem Friedhof Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern,
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Hunde, diese sind streng angeleint zu führen und ständig zu beaufsichtigen, durch sie verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen,
  - i) Lärmen und ungebührliches Verhalten, Sport und Spiel,
  - j) das Ablegen von Gegenständen, die nicht zur Grabpflege dienen oder die durch ihre Lagerung das allgemeine Erscheinungsbild des Grabfeldes nachhaltig beeinträchtigen. Dies gilt auch für Gegenstände, die in Hecken oder Pflanzungen abgelegt wurden. Diese Gegenstände werden durch die Bevollmächtigten der Stadt Wriezen ohne vorherige Benachrichtigung entfernt.
- (4) Die Stadt Wriezen kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Wriezen. Sie sind spätestens 1 Woche vorher anzumelden.

### **§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Wriezen, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten bestimmt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibenden,
  - die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, im Regelfall durch Eintragung in die Handwerksrolle und
  - die einen für ihre Tätigkeit ausreichende Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Beschädigungen an Wegen, Wegkanten, Gräbern und Pflanzungen sind umgehend auf eigene Kosten fachgerecht zu beseitigen.
- (4) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. C dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Anfallende Abfälle sind durch die Gewerbetreibenden selbst zu entsorgen.
- (6) Die Stadt Wriezen kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schwerwiegendem Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

## **§ 8 Anzeige und Bestattungspflicht**

- (1) Jede auf den Friedhöfen der Stadt Wriezen vorzunehmende Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei dem Friedhofsverwalter der Stadt Wriezen zu beantragen. Verantwortlich ist hierfür der Bestattungspflichtige. Dem Antrag ist der standesamtliche Bestattungsschein, bei Urnenbeisetzungen die Einäscherungsbescheinigung beizufügen.
- (2) Bestattungspflichtige sind:
  - a) die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge
    1. der Ehegatte
    2. die Kinder
    3. die Eltern
    4. die Geschwister
    5. die Enkelkinder
    6. die Großeltern
    7. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar (Nummer 3) oder eine Mehrheit von Personen (Nummer 2 und 4 bis 6) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.
  - b) die Person oder Einrichtung, wenn der Verstorbene diese bereits zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragt hat. Diese Beauftragten gehen den Personen nach a) vor.
  - c) Personen, die freiwillig, wenn Bestattungspflichtige nach a) oder b) nicht vorhanden oder zu ermitteln sind, die Bestattungspflicht zu übernehmen,
  - d) derjenige, der in den Fällen des § 20 Abs. 2 und 3 BbgBestG für die Bestattung zu sorgen hat. Bestattungspflichtige im Sinne des § 20 Absatz 2 ist für den Sterbeort zuständige örtliche Ordnungsbehörde, wenn andere Bestattungspflichtige nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln sind oder sie ihre Pflicht nicht nachkommen und kein anderer die Bestattung veranlasst. Bestattungspflichtige im Sinne des § 20 Absatz 3 ist die Einrichtung, die eine Leiche für Zwecke der Forschung und Lehre übernommen hat.
- (3) Mit der Anzeige ist ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte nach § 14 zu erwerben. Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, bei der nach den Festlegungen dieser Satzung eine weitere Bestattung möglich ist, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) In Abstimmung mit dem Friedhofsverwalter der Stadt Wriezen werden Ort und Zeit der Bestattung festgesetzt. Die Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen von Montag bis Sonnabend während der Öffnungszeiten der Friedhöfe. An Feiertagen finden keine Trauerfeiern und Bestattungen statt.
- (5) Erdbestattungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Feststellungen des Todes durchzuführen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen oder die Frist aus Gründen der Hygiene verkürzen. Satz 1 gilt nicht für die in § 6 Abs. 3 BbgBestG genannten Todesfälle.  
Die bis dahin nicht beigesetzten Leichen werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer einstelligen Erdwahlgrabstätte bestattet. Der Stadt Wriezen übergebene Aschen müssen spätestens 3 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

## **§ 9 Beschaffenheit der Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Wriezen einzuholen.

## **§ 10 Einlieferung der Särge**

- (1) Die Leichen müssen bei Einlieferung in die Trauerhalle ordnungsgemäß eingesargt sein. Für Verluste oder Beschädigungen an den den Leichen mitgegebenen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

- (2) War der Verstorbene an einer aufgrund des Infektionsgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger infiziert und ist durch den Umgang mit der Leiche eine Weiterverbreitung möglich, gehen sonstige Gefahren von der Leiche aus oder besteht ein Verdacht hierfür, sind diese Särge deutlich zu kennzeichnen. Eine nochmalige Öffnung dieser Särge ist untersagt.

### **§ 11 Trauerfeiern und Abschiednahme an offenen Sarg**

- (1) Die Trauerfeiern können in der Feierhalle am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Trauerfeiern an der Grabstätte sollen nicht länger als eine Stunde dauern. Wird hierfür mehr als eine Stunde benötigt, ist dies der Stadt Wriezen anzuzeigen.
- (2) Die Aufbewahrung des verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an eine meldepflichtige Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Wriezen.

### **§ 12 Bestattungen**

- (1) Mit der Bestattung in einer Grabstätte hat der Bestattungspflichtige einen von dem Friedhofsverwalter der Stadt Wriezen für diese Tätigkeit auf dem Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu beauftragen. Dies gilt auch für das Ausheben und Verfüllen der Gräber, wobei gegebenenfalls in diese Beauftragung auch die notwendige Entfernung von Grabzubehör einzuschließen ist.
- (2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Die Überführung des Sarges, der Urne und der Kränze zur Trauerfeier und zur Grabstätte obliegt dem vom Bestattungspflichtigen beauftragten Bestatter.
- (4) Für das Schließen der Gräber gelten folgende Vorschriften:
- Bei Urnenbestattungen beträgt die Bodendeckung mindestens 0,60 m.
  - Bei Sargbestattungen beträgt der Erdaufrag bis Oberfläche mindestens 0,90 m.
- a) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

### **§ 13 Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen der Stadt Wriezen, unabhängig vom Lebensjahr, 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen auf allen Friedhöfen der Stadt Wriezen beträgt bei
- Urnenfamiliengrabstätten 20 Jahre
  - Urnengemeinschaftsanlagen 15 Jahre.

### **§ 14 Nutzungsrechte**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Sterbefalls vergeben. Dem Erwerber des Nutzungsrechts wird eine Graburkunde ausgehändigt.
- (3) Die Mindestnutzungsdauer einer Grabstätte wird von den Ruhezeiten bestimmt. Darüber hinaus ist die Nutzungsdauer entsprechend den Festlegungen dieser Satzung von der Grabstättenart abhängig.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (5) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Damit endet die Nutzungsdauer. Ein Verzicht ist durch schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.

- (6) Das Nutzungsrecht endet mit dem Ende der Nutzungsdauer. Hinsichtlich der Entfernung der Grabmale sind die Festlegungen nach § 27 einzuhalten.
- (7) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung kann nur auf eine Person und ist der Stadt Wriezen anzuzeigen. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, wenn diese zustimmen. Das Nutzungsrecht wird dann entsprechend der im § 8 Abs. 2a) aufgeführter Reihenfolge übertragen. Der Besitzer der Grabnutzungsurkunde gilt im Zweifelsfalle der Stadt Wriezen gegenüber als Verfügungsberechtigter.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

#### **§ 15 Umbettungen, Ausgrabungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Stadt Wriezen. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ausgrabungen und Umbettungen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- (4) Die Ausgrabung aus Gemeinschaftsanlagen ist unzulässig.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungsdauer wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Umbettungen dürfen nur auf der Grundlage einer Genehmigung der Stadt Wriezen erfolgen. Antragsberechtigt bei Umbettungen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnutzungsurkunde vorzulegen. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (7) Mit der Ausgrabung hat der Antragsteller einen für diese Tätigkeit von der Stadt Wriezen auf dem Friedhof zur gewerblichen Betätigung zugelassenen Gewerbetreibenden zu beauftragen. Der Zeitpunkt der Umbettung ist mit der Stadt Wriezen zu vereinbaren.
- (8) Neben der Zahlung der Gebühr für die Bearbeitung des Umbettungsantrages und die Umbettung, haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (9) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 16 Arten der Grabstätten**

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erdreihengrabstätten
- b) Erdwahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenfamiliengrabstätten
- e) Urnengemeinschaftsanlagen

##### **§ 17 Erdreihengrabstätte**

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (3) Es werden eingerichtet:
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,

- b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

### § 18 Erdwahlgrabstätte

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden als ein-, zwei-, drei- oder vierstellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle können ein Sarg sowie bis zu zwei Urnen bestattet werden. Die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte ist zwischen der Stadt Wriezen und dem Erwerber abzustimmen, ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
- (2) Die Nutzungsdauer beträgt für
- einstellige Erdwahlgrabstätten 25 Jahre
  - zwei bis vierstellige Erdwahlgrabstätten 25 Jahre
- (3) Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer an der gesamten Grabstätte kann auf Antrag verlängert werden
- (4) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer nur einmal möglich. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Dauer vereinbart werden. Das Nutzungsrecht kann jedoch erneut erworben werden, wenn während der verlängerten Nutzungsdauer eine weitere Bestattung erfolgt ist.

### § 19 Urnenreihengrabstätten

Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.  
Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

### § 20 Urnenfamiliengrabstätten

Urnenfamiliengrabstätten sind Aschegrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Auf einem Quadratmeter dürfen nur zwei Urnen beigesetzt werden.

### § 21 Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten, in denen Bestattungen anonym erfolgen. Die Bestattung erfolgt ohne Kennzeichnung am Grabfeld und Bekanntgabe des Ortes der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass keine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt wird und die Anlage und Pflege der Gemeinschaftsanlage ausschließlich der Stadt Wriezen obliegt. Verlängerung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist nicht möglich.
- (2) Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet, individuelle Pflanzungen und sonstige Grabkennzeichnungen sind nicht gestattet.
- (3) Blumen, Kränze und Gebinde sind an der dafür vorgesehenen zentralen Gedenkstelle abzulegen.
- (4) Die Nutzungsdauer beträgt 15 Jahre.
- (5) Die Stadt Wriezen richtet in allen kommunalen Friedhöfen Gemeinschaftsanlagen ein.

### § 22 Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Die Stadt Wriezen legt grabfeldweise Erdwahl- und Urnengrabstätten mit folgenden Abmessungen an:

Erdreihengrabstätte	2,10 m x 0,80 m
Erdwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre	1,20 m X 0,60 m
Erdwahlgrabstätte Personen ab 5 Jahre	2,10 m x 0,80 m
Erdwahlgrabstätte zweistellig	2,50 m x 2,20 m
Erdwahlgrabstätte dreistellig	2,50 m x 3,30 m
Erdwahlgrabstätte vierstellig	2,50 m x 4,40 m
Urnenreihengrabstätte	0,50 m <sup>2</sup>
Urnenfamiliengrabstätte zweistellig	1,00 m <sup>2</sup>
Urnenfamiliengrabstätte vierstellig	2,00 m <sup>2</sup>
Urnengemeinschaftsgrab	0,50 m <sup>2</sup>

- (2) Die Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Bestattung würdig herzurichten.
- (3) Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:
- a) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihren Gesamtanlagen gewahrt bleibt. Sie ist dauernd instand zu halten, dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
  - b) Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verantwortlichkeit erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
  - c) Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen. Gewächse dürfen die für die Grabstätte zugelassene maximale Höhe des stehenden Grabmals um höchstens 50 % überragen.
  - d) Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Frist nicht innerhalb der vom Friedhofsverwalter gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Auftrag der Stadt Wriezen ausgeführt.
  - e) Vasen oder Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen.
  - f) Werden Grababdeckplatten eingebracht, ist vom Nutzungsberechtigten dafür zu sorgen, dass das Regenwasser nicht auf andere Grabstätten oder Wege geleitet wird.
  - g) Bei Wintereindeckungen darf sich diese nur auf die Pflanzfläche erstrecken.
  - h) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt.
  - i) Die vorhandenen Wasserzapfstellen dürfen für private Schlauchanschlüsse oder Regnerbetrieb nicht genutzt werden.
  - j) Sitzgelegenheiten werden nach den Erfordernissen von der Stadt Wriezen aufgestellt.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Wriezen.

### **§ 23 Vernachlässigung von Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Wriezen die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, kann die Stadt Wriezen
- a) die Genehmigung zum Errichten des Grabmals widerrufen. In dem Widerrufungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen binnen drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Widerrufsbescheides zu entfernen. Anderenfalls kann die Stadt Wriezen die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Die Stadt Wriezen ist nicht verpflichtet diese aufzubewahren.
  - b) die Grabstätte einebnen und einsäen lassen.

### **V. Grabmale und bauliche Anlagen**

#### **§ 24 Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Wriezen. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden sind.
- (2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere durch Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Ansicht in aussagefähigen Maßstab,



Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen sowie über die Fundamentierung.

- (3) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es einen Monat nach Benachrichtigung entfernt werden.
- (4) Hat ein Nutzungsberechtigter das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben, dass bei der Übergabe bereits über Grabmale oder bauliche Anlagen verfügt, die besonders künstlerisch oder historisch wertvoll sind oder als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, so gelten hierfür besondere Vorschriften. Diese werden von der Stadt Wriezen dem Nutzungsberechtigten beim Erwerb des Nutzungsrechtes übergeben und sind strikt einzuhalten.

### **§ 25 Errichtung, Fundamentierung und Unterhaltung der Grabmale**

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe nach allgemein anerkannten Regeln des Handwerks dauerhaft gegründet und so befestigt sein, dass es dauerhaft und standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann. Die Stadt Wriezen kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Wriezen Sicherungsmaßnahmen veranlassen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Wriezen nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, ist die Stadt Wriezen berechtigt, die Genehmigung zum Errichten des Grabmals zu widerrufen und das Grabmal oder Teile davon entfernen zu lassen. Die Stadt Wriezen ist nicht verpflichtet diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalenteilen verursacht wird.

### **§ 26 Gestaltungsvorschriften für Grabmale**

- (1) Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Sie müssen jedoch der Würde des Ortes entsprechend gestaltet sein und dürfen nicht höher als 1,50 m sein. In besonderen Fällen, z.B. bei mehrstelligen Erdwahlgräbern, kann die Stadt Wriezen höhere Grabmale zulassen. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung solcher Grabmale besteht nicht.
- (2) Die Schriftanordnung, die Schrifttexte und die verwendeten Sinnzeichen müssen klar auf die Aussage des Grabmals bezogen sein und dessen Größe und Form berücksichtigen.
- (3) In den Reihengrabfeldern sind Beschriftungen und Gestaltungen, die durch ihre Dominanz die Würde der Grabfeldgestaltung durchbrechen, nicht gestattet, insbesondere fluoreszierende Materialien.

### **§ 27 Entfernen von Grabmalen**

- (1) Vor Ende der Nutzungsdauer dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Wriezen von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ende der Nutzungsdauer sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Stadt Wriezen berechtigt die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Stadt Wriezen ist nicht verpflichtet das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 28 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Wriezen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 29 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten über welche die Stadt Wriezen bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungsdauer dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor

Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 30 Haftung**

Die Stadt Wriezen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Wriezen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 31 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofsverwalters oder der Bevollmächtigten der Stadt Wriezen nicht befolgt,
2. entgegen § 6 Abs. 2
  - a) die Wege in unzulässigerweise mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
  - d) ohne Zustimmung der Stadt Wriezen gewerbsmäßig fotografiert,
  - e) Druckschriften verteilt,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen betritt,
  - g) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - h) Tiere mitbringt, ausgenommen Hunde, diese nicht streng angeleint führt, ständig beaufsichtigt und Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt.
3. entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,
4. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1, 5 und 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
5. Grabstätten entgegen § 23 vernachlässigt,
6. entgegen § 24 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
7. Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
8. Grabmale entgegen § 25 Abs. 2 nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,
9. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 26 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung entfernt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 500,00 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 OWiG ist die Stadt Wriezen.

### **§ 32 In-Kraft-Treten, Außer- Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 28.10.1999, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 157 vom 02.Dezember 1999, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen der Satzung nichtig sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Wriezen, den 24.10.2013

gez. Siebert  
Bürgermeister